

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 22/10 B

L 8 AL 21/07 (LSG für das Saarland)
S 16 AL 226/04 (SG für das Saarland)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. August 2010 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 27. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (dazu nachfolgend unter 1) und des Verfahrensmangels (dazu nachfolgend unter 2) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2
 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 6.5.2010 nicht gerecht.
- 3 Der Kläger wirft zwar die Frage auf, ob die Gewährung von Überbrückungsgeld (Übbg) nach § 57 Abs 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung und in der Neufassung ab 1.1.2004 auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit genügen lässt, "die vorher möglicherweise als Nebentätigkeit angelegt war, wobei jedoch daneben eine vollschichtige abhängige Beschäftigung bestanden hat und ob es sich bei dieser gesetzlichen Fassung im Gegensatz zu der ab 01.01.2004 geltenden Fassung um eine Ermessensleistung oder um einen Grundanspruch handelte". Abgesehen davon, dass diese Fragestellung ersichtlich auf die tatsächlichen Umstände im Falle des Klägers zugeschnitten ist und die erforderliche Breitenwirkung vermissen lässt, fehlt jedenfalls eine ausreichende Erörterung des Klärungsbedarfs. Insoweit beschränkt sich der Kläger auf den Hinweis, zu dieser Fragestellung und der etwas weiter gefassten Fragestellung, wann eine selbständige Tätigkeit iS des § 57 SGB III begründet werde, liege noch keine Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vor und die Antwort auf die Fragestellung ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Die Beschwerdebegründung berücksichtigt indessen nicht, dass ein Rechtsstreit, der nur auslaufendes oder ausgelaufenes Recht betrifft, in aller Regel keine grundsätzliche Bedeutung hat (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 19; stRspr). Bereits durch das Gesetz vom 20.7.2006 (BGBl I 1706) ist das bisherige Übbg mit Wirkung ab 1.8.2006 durch den jetzt in § 57 SGB III geregelten Gründungszuschuss ersetzt worden; eine Weiterförderung mit Übbg kam nur noch bis zum 1.11.2006 in Betracht (vgl § 434o SGB III). Da eine außer Kraft getretene gesetzliche Vorschrift regelmäßig keine grundsätzliche Frage aufwerfen kann, hätte die Beschwerdebegründung genau und im Einzelnen darlegen müssen, inwiefern gleichwohl



noch Klärungsbedarf besteht (vgl. BSG aaO). Die hiernach erforderlichen Darlegungen enthält jedoch die Beschwerdebegründung nicht.

- 4 Nur klarstellend sei darauf hingewiesen, dass sich der Senat zuletzt am 5.5.2010 (*B 11 AL 28/09 R, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen*) zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit im Zusammenhang mit einem Gründungszuschuss zu äußern hatte.
- 5 2. Zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem das Urteil des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), sind in der Beschwerdebegründung die den Mangel (angeblich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Das BSG muss allein anhand der Begründung darüber entscheiden können, ob ein Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in Betracht kommt. Diesen Anforderungen entspricht die vom Kläger vorgelegte Beschwerdebegründung ebenfalls nicht.
- 6 Soweit als Verfahrensmangel gerügt wird, das LSG habe die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht und damit § 103 SGG verletzt, übersieht dieser Vortrag, dass nach der gesetzlichen Regelung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) eine Verletzung des § 103 SGG im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nur geltend gemacht werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Insbesondere ergibt sich aus ihrem Vorbringen nicht, dass der rechtskundig vertretene Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe. Soweit den Darlegungen des Klägers sinngemäß entnommen werden könnte, dass er auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs rügen will (§ 62 SGG), da er durch die Frage nach den Gründen für die Kündigung seines Beschäftigungsverhältnisses durch das LSG überrascht worden sei und das LSG zur Klärung des Sachverhalts seine damalige Lebensgefährtin als Zeugin hätte hören müssen, fehlt es ebenfalls an substantiierten Darlegungen. Denn Voraussetzung für den Erfolg einer solchen Rüge ist, dass der Kläger darlegt, seinerseits alles getan zu haben, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Dazu gehört im vorliegenden Fall die Stellung eines Beweisantrages. Zielt nämlich ein Vortrag ausschließlich auf eine weitere Beweiserhebung, so hat ein anwaltlich vertretener Kläger nur dann alles getan, um die Berücksichtigung seines Vorbringens zu sichern, wenn er auch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag stellt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22; stRspr).
- 7 Die somit unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

